

## CH\_VB 92.3186 vom 9. Oktober 1992

Bundesverwaltung, 1992-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.3186](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3186)

FR: CH\_VB 92.3186 du 9 octobre 1992

IT: CH\_VB 92.3186 del 9 ottobre 1992

### Volltext

Interpellation Jori 2210 N 9 octobre 1992 se i loro versamenti sono stati effettuati e se sono consentiti dall'uso commerciale, vale a dire se sono in relazione con l'attività commerciale. Spetta al contribuente fornire all'autorità di tassazione convincenti prove al riguardo. Nell'ambito delle sue competenze di vigilanza sulla riscossione dell'imposta federale diretta, l'Amministrazione federale delle contribuzioni opera controlli saltuari su incarti fiscali. In ogni singolo caso si appura parimenti se i costi aziendali fatti valere dai contribuenti sono consentiti dall'uso commerciale. L'Amministrazione federale delle contribuzioni chiarirà nondimeno se riguardo alle tangenti e bustarelle e a simili prestazioni si renderanno necessarie nuove direttive dettagliate all'attenzione delle Amministrazioni cantonali per l'imposta federale diretta

Präsident: Der Interpellant beantragt Diskussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen Verschieden - Renvoyé

offensichtliche Mehrheit Minderheit #ST# 92.3186 Interpellation Jöri Sponsoring der Käseunion beim Swiss Ski Pool Parrainage de l'équipe nationale de ski assuré par l'Union suisse du commerce de fromage Wortlaut der Interpellation vom 3. Juni 1992 Wie der Presse zu entnehmen war, tritt die Schweizerische Käseunion für drei Jahre als Generalsponsor des Swiss Ski Pools beziehungsweise der Skinationalmannschaft auf. Sicher wird damit die Vermarktung unseres Käses auf dem internationalen Markt verbessert Neben den werbetechnischen Aspekten stellen sich aber auch noch grundsätzliche und politische Fragen zu einem Sponsoring im Spitzensport mit Steuergeldern. 1. Wie hoch belaufen sich die Bundesbeiträge an die Käseunion? 2. Wurde der Bundesrat über die Vertragsabsicht der Käseunion orientiert? 3. Wie hoch sind die jährlichen Verpflichtungen der Käseunion gegenüber dem Swiss Ski Pool? 4. Welche Meinung vertritt der Bundesrat grundsätzlich bezüglich der Verwendung von Steuergeldern für Sponsoring im Spitzensport? 5. Ist der Bundesrat bereit, in Zukunft darauf hinzuwirken, dass Steuergelder auch aus ordnungspolitischer Sicht dem Breitensport zugute kommen und das kommerzielle Sponsoring der Wirtschaft überlassen wird?

Texte de l'interpellation du 3 juin 1992 Selon des nouvelles parues dans la presse, l'Union suisse du commerce de fromage assurera trois ans durant le parrainage du «Swiss Ski Pool», notre équipe nationale de ski. L'écoulement de notre fromage sur le marché international en sera certainement facilité. Cependant, les problèmes qui se posent ne sont pas seulement d'ordre publicitaire; le parrainage d'un sport de compétition au moyen de recettes fiscales a aussi des aspects politiques et soulève des questions de principe. 1. Quel est le montant des subventions fédérales à l'Union suisse du commerce de fromage? 2. Le Conseil fédéral a-t-il été informé du projet de contrat de l'union? 3. Quel montant l'union s'est-elle engagée à verser annuellement à notre équipe de ski? 4. Que pense le Conseil fédéral en principe de l'utilisation des recettes fiscales pour le parrainage du sport de compétition? 5. Le Conseil fédéral est-il disposé à faire en sorte qu'à l'avenir, pour des raisons relevant de la politique économique, les recettes fiscales soient réservées au sport de masse et que le parrainage à des fins

commerciales soit laissé à l'économie? Mitunterzeichner - Cosignataires: Bundi, Caspar-Hutter, Da- nuser, Goll, Gross Andreas, Hafner Ursula, Hämmerle, Her- czog, Hubacher, Ledergerber, Meyer Theo, Steiger (12) Schriftliche Begründung-Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 31 août 1992 Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Käsemarktord- nung unterstellt die Schweizerische Käseunion der Kontrolle des Staates. Das Gesetz lässt ihr jedoch die Freiheit, die Grundsätze für eine optimale Käsevermarktung selber festzu- legen. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, in der Käseunion nur ein ausführendes Organ zu sehen. Vielmehr soll die Eigenverantwortung der beteiligten Fachverbände und Grosshandelsfirmen zum Zug kommen. Der Sponsoring- entscheid des Verwaltungsrates der Käseunion bedeutet in diesem Sinne einen unternehmungspolitischen Entscheid über eine bestimmte künftige Werbe- und Absatzstrategie. Als solcher steht er im Prinzip öffentlich-rechtlich nur dann zur Dis- kussion, wenn dadurch behördliche Budgetvorgaben oder die institutionalisierten Aufsichts- und Kontrollmechanismen nicht respektiert würden. Dies ist nicht der Fall. Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt: 1. Im Durchschnitt der beiden letzten Rechnungsjahre der Kä- seunion beliefen sich die Bundesbeiträge, Siloverbotzulagen eingerechnet, auf 470,6 Millionen Franken bei einem Absatz- volumen von 81 277 Tonnen Käse pro Jahr. Jedes im In- und Ausland verkaufte Kilo Unionskäse belastete somit die Milch- rechnung im Durchschnitt mit Fr. 5.79 oder rund 47 Rap- pen/kg verkäster Milch. 2. Die zuständigen Departementsvorsteher kannten die Ver- tragsabsicht der Käseunion. 3. Die jährliche Verpflichtung als Generalsponsor beläuft sich auf 1,8 Millionen Franken. Für die eigentliche Werbeaktivität im Umfeld der Skifahrer ist ein gleich hoher Betrag eingesetzt 4. Der Bundesrat setzt im vorliegenden Fall nicht zielgerichtet Steuergelder ein für Sponsoring im Spitzensport, sondern stellt ausschliesslich fest, dass die Käseunion im Rahmen der ihr vorgegebenen Kompetenzen eine entsprechende Aktivität zur Absatzförderung von jährlich rund 81 000 Tonnen Hart- käse im In- und Ausland beschlossen hat. Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, dass Sportsponsoring sowenig als blosser Unterstützung qualifiziert werden kann wie irgendeine Inseratenwerbung: Was hierangestrebt wird, ist die Werbewir- kung. Erfahrungszahlen aus der letzten Skisaison zeigen, dass allein die Schweizer Skifahrer(innen) für umgerechnet über 22 Millionen Franken Werbezeit im Fernsehen des In- und Auslandes zu sehen waren. Ohne diese konkrete Gegen- leistung müsste der Entscheid der Käseunion in der Tat kri- tisch beurteilt werden. 5. Der autonome Entscheid der Käseunion, innerhalb vorge- gebener öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen eine be- stimmte Marketingaktivität über das Sponsoring der Schwei- zer Nationalmannschaft zu entfalten, hat mit der aus völlig än- dern Gründen zu unterstützenden Förderung des Breiten- sportes durch die öffentliche Hand nichts zu tun.

9. Oktober 1992 N 2211 Interpellation Bonny Präsident: Der Interpellant beantragt Diskussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 45 Stimmen Dagegen 48 Stimmen #ST# 92.3239 Interpellation Bonny EWR. Prioritärer Schutz der inländischen Arbeitnehmer EEE. Protection prioritaire de la main-d'oeuvre du pays Wortlaut der Interpellation vom 17. Juni 1992 Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass das Wegfallen des Prinzips des Schutzes der einheimischen Arbeitskraft ohne jegliche Uebergangsfrist in einer wirtschaftlich und be- schäftigungspolitisch sehr unsicheren Zeit äusserst proble- matisch ist? Texte de l'interpellation du 17 juin 1992 Le Conseil fédéral est-il aussi d'avis que l'abandon, sans pé- riode transitoire, du principe de la protection de la

main-d'oeuvre indigène, dans une conjoncture économique très incertaine, notamment en ce qui concerne l'emploi, est extrêmement problématique? Mitunterzeichner - Cosignataires: Bezzola, Binder, Bischof, Blocher, Borer Roland, Borradori, Chevallaz, Cincera, Dettling, Dreher, Eggenberger, Etique, Fehr, Fischer-Häggingen, Frey Walter, Fritschi Oscar, Giezendanner, Giger, Hegetschweiler, Hildbrand, Keller Rudolf, Kern, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Müller, Neuenschwander, Perey, Pidoux, Pini, Poncet, Ruf, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schmied Walter, Schnider, Seiler Hanspeter, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wittenwiler (50) Schrittliche Begründung - Développement par écrit

Eines der obersten Prinzipien unserer Arbeitsmarktpolitik ist der prioritäre Schutz der einheimischen Arbeitskraft Dieser Grundsatz hat die schweizerische Arbeitsmarktpolitik seit Jahrzehnten geprägt und insbesondere in Zeiten von Rezessionen (1975/1976, 1981) als Leitlinie gedient Heute ist dieses Prinzip u. a in Artikel 7 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) verankert. Der EWR-Vertrag sieht in einer seiner wesentlichen Stossrichtungen die Freizügigkeit für Arbeitnehmer aller 19 EG- und Efta-Staten vor. Um die damit für unsere Arbeitnehmerschaft verbundenen Härten etwas zu lindern, sieht der EWR-Vertrag für die Schweiz und Liechtenstein eine Uebergangsfrist von fünf Jahren (bis 1. Januar 1998) vor, während welcher ein gradueller Abbauprozess stattfinden soll. Die näheren Modalitäten dieser Uebergangsfrist werden in einem Protokoll vom 12. September 1991 (Protocol on transitional periods on the free movement of persons, Switzerland and the Principality of Liechtenstein) festgehalten. Alarmierend ist dabei der Wortlaut von Artikel 8 Absatz 2. Danach gibt es für die Bestimmungen des prioritären Schutzes der inländischen Arbeitnehmer in der Schweiz und Liechtenstein überhaupt keine Uebergangsfrist mehr. Diese Schutzbestimmungen fallen somit mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages, evtl. also bereits auf 1. Januar 1993, dahin! Schrittliche Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 31 août 1992 Die heutige schweizerische Arbeitsmarkt- und Ausländerpolitik räumt dem Schutz der einheimischen Erwerbstätigen vor ausländischen Bewerbern einen hohen Stellenwert ein. In der geltenden Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) wird der Schutzgedanke insbesondere durch die Kontrolle der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie durch den Vorrang der einheimischen Arbeitskräfte verwirklicht. Auch die Einschränkungen der beruflichen und geographischen Mobilität der ausländischen Erwerbstätigen wirken direkt zugunsten der Inländer (Schweizer, niedergelassene Ausländer), weil diese sich frei auf dem Arbeitsmarkt bewegen können. Im Zuge einer vermehrten Internationalisierung der Märkte hat sich inzwischen jedoch gezeigt, dass diese Schutzwirkungen längerfristig die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Branchen beeinträchtigen und damit den Standort Schweiz ernsthaft in Frage stellen können. Eine gewisse Oeffnung unseres Arbeitsmarktes ist daher unerlässlich. Der Europäische Wirtschaftsraum bildet für dieses Vorhaben den geeigneten Rahmen. In den Verhandlungen zum EWR-Abkommen wurden gegenüber den EG- und Efta-Partnern zahlreiche Ausnahmen von der Freizügigkeit während der Uebergangsfrist ausgehandelt (vgl. insbesondere Protokoll 15). Die Uebergangsregelung erlaubt es der Schweiz, ihr bisheriges Bewilligungssystem sowie insbesondere die Kontingentierung und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Bewilligungserteilung für Bürger aus dem EWR-Raum bis zum Ablauf der Uebergangsfrist aufrechtzuerhalten. Dadurch kann der Schutz, wie dieser heute durch den Vorrang für inländische Arbeitnehmer angestrebt wird, für eine begrenzte Anpassungszeit de facto

weit- gehend aufrechterhalten werden. Dies gilt umso mehr, als der Vorrang von Artikel 7 BVO in den letzten Jahren nur noch in wenigen Fällen tatsächlich zum Tragen gekommen ist Aus- serdem ist zu berücksichtigen, dass das Wegfallen der Priori- tät für Inländer von den EG- wie auch den übrigen Efta-Part- nern in den Verhandlungen als wesentlicher Punkt und zen- trale Voraussetzung eines liberalen Binnenmarktes und damit des Abkommens überhaupt betrachtet wurde. Insgesamt präsentiert sich die ausgehandelte Uebergangsre- gelung als für die Schweiz recht vorteilhaft und zwingt keinen Vertragspartner zu einseitigen Vorleistungen. Der Schweiz wird so die Möglichkeit geboten, die volle Freizügigkeit für Per- sonen aus EG- und Efta-Staaten etappenweise einzuführen. Präsident: Der Interpellant beantragt Diskussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen Verscho- ben - Renvoyé offensichtliche Mehrheit Minderheit

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Jöri Sponsoring der Käseunion beim Swiss Ski Pool Interpellation Jöri Parrainage de l'équipe nationale de ski assuré par l'Union suisse du commerce de fromage In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band V Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3186 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1992 - 08:00 Date Data Seite 2210-2211 Page Pagina Ref. No 20 021 727 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.